

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 22.04.1815 publ. 27.04.1815

41) Regierungs-Bekanntmachung
vom 22. April publ. 27. April 1815.

Die genauere Untersuchung über die ^{Verbot hölzer-}
nächste Veranlassung der am 15. d. M. zu ^{ner Malz-Dar-}
Westerstede ausgebrochenen Feuersbrunst ^{ren.}
hat ergeben, daß das Feuer in einer Brannt-
weinbrennerey daselbst ausgebrochen, und
durch den Gebrauch einer von Holz verfer-
tigten Malz-Darre, welche sich bey einer
übrigens mäßigen Heizung mit Torf ent-
zündet hat, wahrscheinlich zuerst entstanden
ist. Bey der leichten Entzündbarkeit, wel-
cher bey aller Vorsicht eine hölzerne Malz-
Darre immer ausgesetzt ist, wird zur Ver-
meidung ähnlicher Unglücksfälle und in Be-
ziehung auf den §. 1. der Brandverordnung
für die Stadt Oldenburg vom 19. August
1799. hierdurch angeordnet, daß künftig
die an manchen Orten noch üblichen höl-
zernen Malz- und Getraide-Darren im
Herzogthum und der Herrschaft Zeven überall
nicht mehr gestattet werden sollen. Die Be-
sitzer solcher hölzernen Darren haben daher
binnen 6 Monaten bey Vermeidung einer
unabittlichen Geldstrafe von 30 Rthlr Gold
und der Untersagung ihres Gewerbes jene
hölzernen Darren gänzlich abzuschaffen, und
Statt dessen kupferne oder eiserne Blech- oder
Drat-Darren, jedoch ohne hölzerne Rahmen,